



Information für Eltern (Stand 2014)

Beachten Sie folgende Punkte

- Der Babysitter sollte grundsätzlich nur gesunde Kinder im Alter ab 3 Monaten hüten.
- Der Babysitter sollte nicht mehr als drei Kinder hüten.
- Sind die Kinder wach, darf der Einsatz nicht länger als 5 Stunden dauern.
- Die Familie sorgt dafür, dass der Babysitter bei Dunkelheit sicher nach Hause kommt.
- Laden Sie den Babysitter vor dem ersten Einsatz wenn möglich zu sich ein, um sich gegenseitig kennen zu lernen.
- Besprechen Sie mit dem Babysitter, was Sie von ihm erwarten, was er zu tun hat wenn die Kinder wach sind und wie er die Zeit verbringt, wenn die Kinder im Bett sind (TV, Hausaufgaben etc.).

Orientieren Sie den Babysitter über folgendes

- Telefonnummer Ihres Aufenthaltsortes bzw. Ihres Natels
- Telefonnummer von Nachbarn, Verwandten, Hausarzt
- wo ist die Hausapotheke
- wo sind Windeln, Toilettenartikel etc.
- wo sind Nuggi, Kuscheltiere etc.
- wie ist das Einschlafritual Ihrer Kinder
- wo sind die Hausschlüssel
- kleine Zwischenverpflegung für den Babysitter

Rechtliche Aspekte des Babysittings

Es besteht keine klare Regelung, ab welchem Alter als Babysitter gearbeitet werden darf. Gemäss ArG ist jedoch Jugendlichen unter 13 Jahren jegliche Form von Arbeit untersagt. Gestützt auf dieses Verbot, gilt für uns in Andwil - Arnegg, dass das Mindestalter für Babysitter das vollendete 13. Lebensjahr ist.

Die Unfallversicherung deckt alle Unfälle ab, die einem Babysitter zustossen könnten, während er bei einer Familie arbeitet und deren Kinder hütet.

Die Eltern der zu hütenden Kinder gelten als Arbeitgeber der Babysitter und müssen somit eine Unfallversicherung für ihre Angestellten abschliessen.

Die meisten Versicherungen bieten übrigens nicht auf den Namen lautende Versicherungsverträge für das gesamte Hauspersonal an.

Potentielle Haftung des Babysitters

Beim babysitten handelt es sich in der Regel rechtlich um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff OR. Im Rahmen dieses Vertrages **haftet der Babysitter** für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Entsteht ein Schaden, so muss der Babysitter grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Babysitter sind in der Regel minderjährig. Nach Art. 12 ff ZGB ist eine Person grundsätzlich nur handlungsfähig, wenn sie mündig und urteilsfähig ist. Allerdings können sich unmündige, urteilsfähige Personen mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – in Ausnahmefällen sogar ohne Zustimmung der Eltern – verpflichten. In diesem Falle **haften die Eltern** für Schäden, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen.

Haftpflichtversicherung

Eltern von Babysittern wird deshalb **dringend empfohlen**, eine Privathaftpflicht-Versicherung **abzuschliessen** und die Frage des Versicherungsschutzes direkt mit der Versicherung abzuklären.

Entschädigung der Babysitter

Die Babysitter sollten gleich **nach ihrem Einsatz** bezahlt werden. eine Liste mit Richtpreisen finden Sie auf der folgenden Seite.

Freundliche Grüsse

Babysitter-Vermittlung Andwil – Arnegg

Entschädigung der Babysitter (Richtpreise)

Entschädigungstarife pro Stunde

(8.00-24.00 Uhr) Die Jugendlichen werden abgestuft nach Alter entschädigt:

13 Jahre	Fr. 5.-
14 Jahre	Fr. 6.-
15 Jahre	Fr. 7.-
16 Jahre	Fr. 8.-
17 Jahre	Fr. 9.-
18 Jahre	Fr. 10.-
19 Jahre	Fr. 12.-
20 Jahre und älter	Fr. 15.-

Die Tarife gelten jeweils für die Betreuung eines Kindes. Für jedes weitere zu betreuende Kind sollten folgende Zuschläge bezahlt werden:

13-18 Jahre	Fr. 2.-
19 Jahre	Fr. 3.-
20 Jahre und älter	Fr. 5.-

Übernachtungspauschalen

(24.00-8.00 Uhr)

13 Jahre	Fr. 20.-
14 Jahre	Fr. 24.-
15 Jahre	Fr. 28.-
16 Jahre	Fr. 32.-
17 Jahre	Fr. 36.-
18 Jahre	Fr. 40.-
19 Jahre	Fr. 48.-
20 Jahre und älter	Fr. 60.-